

MOTION von Mario Senn (FDP, Adliswil), Marc Bochsler (SVP, Wettswil a.A.) und Gabriel Mäder (GLP, Adliswil)

betreffend Fairer Steuervorausanteil bei Steuerauscheidungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher der für Steuerauscheidungen zur Anwendung gelangende Steuervorausanteil (§ 191 Abs. 2 Steuergesetz, LS 631.1) zu Gunsten der (Wohn-)Sitzgemeinde auf einen Zehntel des einfachen Staatssteuerertrags festgesetzt wird.

Begründung

Verfügt eine Unternehmung in mehreren Gemeinden über Betriebsstätten, ist sie in all diesen Gemeinden steuerpflichtig. Dazu wird zwischen beteiligten Gemeinden eine Steuerauscheidung durchgeführt, wobei der Sitzgemeinde ein Fünftel der einfachen Staatssteuer vorab zugewiesen und die restlichen vier Fünftel auf alle beteiligten Gemeinden verteilt werden (§ 191 Abs. 2 Steuergesetz). Dasselbe gilt für natürliche Personen. Die (Wohn-)Sitzgemeinde nimmt als „Einschätzungsgemeinde“ die Veranlagung vor, zieht die Steuern ein und rechnet dann mit den übrigen Gemeinden mit Anspruch auf einen Steueranteil ab. Der Regierungsrat begründet diesen 20-prozentigen Vorausanteil vor allem mit dem Aufwand der Einschätzungsgemeinde für die Registerführung, den Bezug und die Steuerauscheidung (RRB Nr. 1146/2025).

Bei diesen Aufgaben handelt es sich um klassische Verwaltungsaufgaben, welche nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip entschädigt werden sollten. Der Vorausanteil dürfte in den meisten Fällen, insbesondere bei steuerstarken Unternehmen, ein Vielfaches des Zusatzaufwandes der Einschätzungsgemeinde ausmachen und diesen überkompensieren.

Gleichzeitig wird ein grosser Teil der steuerbaren wirtschaftlichen Tätigkeit häufig ausserhalb der Sitz- bzw. Wohnsitzgemeinde erbracht, etwa bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten oder bei breit verteilten Vermögensanlagen. Ein pauschal festgelegter zu hoher Vorausanteil schwächt in solchen Fällen eine sachgerechte Verteilung der Steuererträge zwischen den beteiligten Gemeinden.

Der Vorausanteil zu Gunsten der Einschätzungsgemeinde soll deshalb auf 10% reduziert werden. An den verbleibenden 90% würden die Einschätzungsgemeinde und die weiteren beteiligten Gemeinden im Verhältnis der auf diese Gemeinden entfallenden Anteile am Gesamteinkommen und an den Gesamtaktiven partizipieren.

Ein tieferer Vorausanteil würde dem tatsächlichen Mehraufwand der Einschätzungsgemeinde eher entsprechen sowie Nutzen und Lasten fairer zwischen den Zürcher Gemeinden verteilen.

Mario Senn
Marc Bochsler
Gabriel Mäder